

## **Hinweise zum Antrag auf Registrierung eines Legehennenbetriebs nach § 3 Legehennenbetriebsregistergesetz**

### **A. Allgemeine Hinweise**

Nach § 1 Abs. 2 des Legehennenbetriebsregistergesetzes müssen alle Betriebe, die mindestens 350 Legehennen halten, sowie Betriebe, die Eier kennzeichnungspflichtig vermarkten, unter Vergabe einer Kennnummer registriert werden. Ausgenommen von der Registrierungspflicht sind Betriebe, die Legehennen ausschließlich zur Erzeugung von Bruteiern halten sowie Betriebe mit weniger als 350 Legehennen sofern sie die Eier ausschließlich ab Hof, an der Tür unmittelbar an den Endverbraucher vermarkten. Auf Wochenmärkten müssen auch Direktvermarkter abgegebene Eier mit dem Erzeuger-Code kennzeichnen. Nicht registrierungspflichtige Betriebe können sich auf Antrag freiwillig registrieren lassen.

Nach Eingang des Antrages erhalten die Betriebe vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie für jeden Stall eine 12-stellige Kennnummer. Diese ist mit dem Erzeugercode identisch, mit dem nach den europäischen Vermarktungsnormen für Eier ab den 01. Januar 2004 alle Eier der Güteklasse A zu stempeln sind. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

<b>1</b>	-	<b>D</b>	<b>E</b>	-	<b>1</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
Haltungs- form		Deutsch- land			Sachsen		Betriebs-Nr.			Stall- Nr.	

0 = Öko  
1 = Freiland  
2 = Boden  
3 = Käfig

Das vorliegende Formular kann für die obligatorische und als Antrag für die freiwillige Registrierung verwendet werden. Das Formular besteht aus einem „**Mantelbogen Betrieb**“, in dem die zum Betrieb gehörenden Angaben abgefragt werden, und aus einer „**Anlage Stall**“, in der die Angaben zu jedem einzelnen Stall abgefragt werden. Wenn ein Betrieb mehrere Ställe hat, ist für jeden Stall eine gesonderte „Anlage Stall“ einzureichen.

### **B. Hinweise zum Ausfüllen des „Mantelbogen Betrieb“**

Bei einer Erstanzeige ist das Formular vollständig auszufüllen. Bei einer Änderungsanzeige für einen bereits bestehenden Betrieb müssen lediglich die bereits erteilte Kennnummer des Betriebs und die geänderten Daten angegeben werden. Auch wenn eine Änderung nur für einen Stall eintritt oder ein bereits bestehender Betrieb um einen weiteren Stall erweitert wird, ist der „Mantelbogen Betrieb“ abzugeben.

#### Zu Nummer 1 und 2:

Ein Betrieb ist eine aus einem Stall oder mehreren Ställen bestehende örtliche, wirtschaftliche und seuchenhygienische Einheit zur Erzeugung von Eiern. Angaben zum Betriebsinhaber sind nur erforderlich, sofern sie nicht mit den Angaben zum Betrieb übereinstimmen.

#### Zu Nummer 3:

Für jeden Stall ist eine gesonderte „Anlage Stall“ abzugeben (zur Definition des Begriffs „Stall“ siehe Hinweise zur „Anlage Stall“). Als Anlage ist ein Lageplan des Betriebs mit fortlaufender Nummerierung

und ggf. betriebsinterne Bezeichnung aller Ställe beizufügen. Dabei sollte es sich möglichst um die Kopie eines amtlichen Lageplans handeln.

Zu Nummer 4:

Hier ist die maximale Zahl der Legehennen anzugeben, die gleichzeitig im Betrieb gehalten werden können.

Zu Nummer 5:

Die Angabe der Registriernummer nach der Viehverkehrsverordnung ist in jedem Fall verpflichtend. Ein Betrieb, in dem Legehennen nach den Grundsätzen der EG-Ökoverordnung (Verordnung (EG) Nr. 834/07) gehalten werden, muss auch die im Rahmen der Durchführung der EG-Ökoverordnung vergebene Nummer angeben. Die Angabe einer ggf. vorhandenen Packstellenummer und der Nummer eines Betriebs mit alternativer Haltungsform ist freiwillig und dient der schnelleren Durchführung des Registrierungsverfahrens.

Zu Nummer 6:

Hier sind alle anderen Betriebe und/oder Ställe anzugeben, die dem/der Betriebsinhaber/in gehören oder die von ihm/ihr als Halter/in verwaltet werden. **Halter/in** ist im Gegensatz **zum Inhaber** diejenige natürliche Person, die für die Legehennen eines Stalls bzw. eines Betriebs tatsächlich verantwortlich ist. Anzugeben sind auch Betriebe, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft liegen. Sind hier mehr als zwei weitere Betriebe oder Ställe anzuzeigen, sind diese auf einer gesonderten Anlage entsprechend der Vorgaben in der „Anlage Stall“ aufzuführen.

### **C. Hinweise zum Ausfüllen der Anlage Stall**

Bei einem Stall handelt es sich um einen umschlossenen Raum zur Unterbringung von Legehennen einschließlich zugehöriger Auslaufflächen. Befinden sich in einem Raum mehrere gleichartige Haltungssysteme (Abteile), so handelt es sich um einen Stall.

Befinden sich in einem Raum unterschiedliche Haltungssysteme im Sinne der Nummer 2.1 des Anhangs der Richtlinie 2002/4/EG (z.B. zwei Abteile Bodenhaltung und ein Abteil Freilandhaltung), gelten die Abteile desselben Haltungssystems jeweils als ein Stall mit eigener Kennnummer.

Erfüllt eine Haltungseinrichtung die Anforderungen an mehrere Haltungssysteme, gilt sie als ein Stall. Dies kann z.B. bei einer Anlage zur ökologischen Haltung von Legehennen der Fall sein, die gleichzeitig die Anforderungen an Freiland- und Bodenhaltung erfüllt. In diesem Fall können mehrere Kennnummern für denselben Stall erteilt werden, die sich lediglich in der ersten Stelle (Angabe des Haltungssystems) unterscheiden, um eine Vermarktung nach den entsprechenden Haltungssystemen zu ermöglichen.

Zu Nummer 2:

Eine Mehrfachnennung ist möglich, z.B. bei einer Anlage zur Freilandhaltung, die auch die Anforderungen an die Bodenhaltung erfüllt. Werden mehrere Haltungssysteme angekreuzt, wird von der Registerbehörde für jedes Haltungssystem eine gesonderte Kennnummer vergeben. Ein dauerhafter Wechsel des Haltungssystems ist allerdings der zuständigen Behörde vorab anzuzeigen. Eine entsprechende Vermarktung der im neuen Haltungssystem produzierten Eier ist erst nach Vergabe der neuen Kennnummer durch die zuständige Behörde möglich.

Zu Nummer 4:

Halter/in ist diejenige natürliche Person, die tatsächlich für die in einem Stall untergebrachten Legehennen verantwortlich ist. Der/die Halter/in muss nicht mit dem/der Betriebsinhaber/in identisch sein.

Zu Nummer 5:

Hier sind alle anderen Betriebe und/oder Ställe anzugeben, die dem/der Halter/in gehören oder die von ihm/ihr als Halter/in verwaltet werden. Anzugeben sind auch Betriebe, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft liegen. Sind hier mehr als zwei weitere Betriebe oder Ställe anzuzeigen, sind diese auf einer gesonderten Anlage entsprechend der Vorgaben in der „Anlage Stall“ aufzuführen.